

SATZUNG
des Jazz-Club Eschwege e.V.
(in der Fassung vom 08.05.2024)

§ 1
Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Jazz-Club Eschwege e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins sowie Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eschwege.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der zeitgenössischen Musikkultur, insbesondere der Jazzmusik.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Konzert- und Vortragsveranstaltungen,
- Durchführung von Workshops,
- Jugend- und Ausbildungsförderung

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Entschädigung für Geld- oder Sachspenden bzw. sonstige Leistungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder vereinschädigendes Verhalten zeigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung per Post oder per E-Mail einzuberufen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts,
 - d) die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereins.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch von einem Drittel aller Mitglieder.
6. Sollte in einer Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten „Satzungsänderung“, „Änderung des Vereinszwecks“ oder „Auflösung des Vereins“ die erforderliche Mindestzahl der Stimmen nicht anwesend sein, ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ oder „Auflösung des Vereins“ genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche zuvor an den Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Kassenführer/in
 - Dem Vorstand können bis zu 3 von der Mitgliederversammlung gewählte stimmberechtigte Beisitzer angehören.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
5. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sofern lediglich 2 Mitglieder anwesend sind, müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand.
8. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende/der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
9. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer Kassenprüferinnen beträgt 2 Jahre vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Für die Beschlussfassung über die Auflösung gilt § 6 Ziffer 5 dieser Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die „Eschweger Stadtstiftung“, die es satzungsgemäß zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 23. Mai 2000 errichtet.

Am 8. Mai 2024 wurde die Satzung geändert:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin